



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. & II. Extractus Protocollorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.

Bolmarn Lateinisch vertirten Auffatz erkläret hätten, also die Handlung jetsu an den Evangelicis wäre, diese würden mildere Mittel ausstellen, und 4) des Directorii wegen Chur-Sachsen gebrauchen, cum oblatione &c.

Die Evangelici bedankten sich des Anerbietens und nahmen alles, als Deputati, ad referendum an, meldeten jedoch, die formalische Protocolla würden Weitläufftigkeit und Disputat verursachen, auch Niemand so frey reden, wann er der Verzeihung aller ohngefahren Worte in Furcht stehen müsse, also werde es fast besser seyn, daß mans bey an- notirciren bloß bleiben liesse: Evangelici hätten aber ihre Media ausgestellt, und hingegen ihrer seits nichts bekommen, außer das man den Evangelicis, Extremitäten, Contrarietäten, Novitäten &c. in genere beschuldiget, aber in specie gründlich dergleichen nichts beygebracht habe: was den Processum anbetreffe, stellten Evangelici dahin, ob Catholicis beliebig wäre, um das vielfältige hinterbringen, und die darauf anzustellen notwendige Consultationes in Pleno zu vermeiden, daß die Deputati, deren numeri man sich zu vergleichen, in einem, und in denen nechsten darbey gelegenen Zimmern, die andere beyden Evangelische und Catholische Corpora, jedes absonders zusammen kommen, und in Bereitschaft stehen möchten, so oft es die Noth erforderte, der Deputatorum Meinungen, durch ihre Approbationes oder Erinnerungen zu justificiren.

Was ferner Evangelischen Theils

an dem darauf gefolgten Sonntag Nachmittag geschlossen worden, daß gibt der fernere Extractus Protocollis N. II. zu vernehmen. Darmit aber gleichwohl die Schwedischen Plenipotentiarii hierin bey gutem Willen erhalten werden möchten; haben Evangelici gegen sie per Deputatos abermahln contestiret, man wolle deren Respe-ct zusdrderst in Acht nehmen, und deren Friedens-Begierde secundiren, alles mit ihnen communiciren und nichts ohne ihren Consens verwilligen; doch sey darbey Lubricitas belli zu consideriren, und nicht eben das ganze Werk auf die Spitze zu stellen, würenddahero die Evangelischen höchlichen obligiret werden, wann die Schweden noch etwas hier in Münster zu verharren, sich resolviren möchten.

Worauf Oxenstiern geantwortet: Er hätte anfangs besorget, man würde auf die Translation der Tractaten, und also der Præliminar-Handlung zu wieder gehen, weilm man aber ein anders sinceriret, und er sich der Evangelicorum Vertraulichkeit, und deren Continuation gegen sich versichere; Evangelici auch auf allerley Weise sich gnugsam verwahret hätten; So könten sie, Schweden, amore Pacis, darmit zu frieden seyn, wolten auch allenthalben fidelicer assistiren, doch solle man sich mit der Handlung fördern, weil sie weder conjunctim noch divisim, ohne Ihrer Majestät Disreputation, lang von Ohnabrück abbleiben könten zc. so man Evangelischen Theils, zu Danck angenommen, und dafür gehalten, wann die Catholischen wolten, könne man aus der Sachen bald kommen.

1646.
Nov.

N. I.

Extractus Protocollis Sessionis 2dæ Münster den 7. November 1646.
Conclusum ante merid.

N. I.
Extractus Münsterischen Protocollis vom 7. Nov. 1646.

Die Vota fallen einstimmig dahin, daß 1) die Conferenz zu beschleunigen, und 2) also vorzunehmen, damit die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarii daraus keinen Widerwillen schöpfen möchten: dannhero 3) ihnen per Deputatos noch diesen Tag von demjenigen soll Relation geschehen, was bey denen Herren Kayserlichen Commissarien und Herren Catholischen Abgesandten deswegen vorgelauffen, und wie man sich Evangelischen Theils ratione loci & modi mit denen in nächster Session gutbefundenen Bedingungen in respect Ihrer, derer Königlich-Schwedischen, wohl verwahret: Zu dem Ende 4) sie solten ersucht werden, eglliche Tage noch alhier zu subsistiren, und wann 5) zu verspühren, daß Ihre Excellenz Excellenz beyderseits nicht wolten bleiben; so solte zum wenigsten um des einen Gegenwart angehalten, ihnen auch 6) die Promiss gethan werden, daß man ohne ihren Vorbe- wuß und Consens nichts wolle vornehmen. Dieweil auch 7) vermöge vorigen Con- clusi

1646.
Nov.1646.
Nov.

clasi bey denen Königlich Frantzösischen Herren Gesandten ein Anbringen und Recommendation zu thun: so sollen die besondern Depucirten nicht zwar in dem principal Vortrag, sondern incidenter erinnern, daß sie die Herren Schwedischen möchten ersuchen, alhier in etwas zu verwarren. Im übrigen das Hauptwerck betreffend, stehe vor allen Dingen derer Herren Kaiserlichen und Catholischen Resolution zu erwarten; da man dann zusammen kommen, und die Sache beleuchten wolle: Gleichwohl wäre bey dem vorgeschlagenen modo zu verharren, daß nemlich die Depucirten von beyden Theilen in einem, die Evangelischen im andern, und die Catholischen im dritten Zimmer sich zusammen finden möchten: dabey gleichwohl der beliebte Ausschuss nichts ohne vorgehende Relation der übrigen Gesandten solle schließen. Schliesslich wäre die Communication mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fleißig zu continuiren &c.

N. II.

Extractus Protocollum Sessionis zu Münster den 8. October
hor. 2. a merid.

N. II.
Extractus Münsterischen Protocolls vom 4. Nov. 1646.

Conclusum: Daß es ratione personarum zwar bey denen zu Osnabrück vornehmlich Depucirten solle verbleiben, gleichwohl aber auch 1) Ihre Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg Herren Abgesandte aus dem Schwäbischen Crayß, sintemahl derselbe mercklich interessiret, denenselben adjungirt werden. Wosern aber 2) zu verführen, daß die Herren Catholischen der Depucirten Anzahl lieber weniger seyen wolten, wäre sich alsdarn danach zu richten. Und weil 3) Ihre Fürstliche Gnaden zu Braunschweig Lüneburg Abgesandter Herr Doctor Jacobus Lampadius, wie auch die Gräflichen Wetterauschen voriger Zeit mit beniemet worden; dieselben auch denen Conferencien beggewohnt; so solle an sie communi nomine geschrieben, und sie zur Herüberkunft erinnert, unterdeß 4) nichts desto weniger in den vorhergehenden Conferencien fortgerahen werden. Nach gefasstem Concluso, wolte dafür gehalten werden, man solle den Catholischen anzeigen, sie möchten sich die Anzahl Evangelischen Theils nicht hindern lassen; und es auch damit nach ihrem Belieben halten &c.

§. XXXIII.

Die Franckosen versichern die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.

Bey den Franckosen wurde gleichmäßig nothwendig erachtet, zu insistiren, damit nicht allein die Catholischen zur Billigkeit anerinnert, sondern auch die Schweden zu etwas Aufenthalt in Münster moviret werden möchten, welche Commission zu eben der Zeit, da die Depucirten bey den Schwedischen gewesen, durch Weimar, Hessen-Cassel, Wetterausche Grafen, Franckfurt und Lindau verrichtet wurde. Die Antwort fielen von dem Duc de Longueville in Gegenwart seiner beyden Colleges dahin: Sie erfreueten sich über der Evangelicorum Resolution, baten zum höchsten sie möchten eilen, dann man im Kriege nicht länger bleiben könnte, alle Sachen wären fast richtig, und hätten sie, amore Pacis, denen, die ihnen ganze Königreiche genommen, nicht allein dieselbe gelassen, sondern

Dritter Theil.

auch andere durch die Waffen occupirte Orte, wieder zu überlassen, capituliret, und für geringe Landtschafften, die sie securitatis sua causa, behielten, etliche Millionen Geldes zu bezahlen verwilliget; Evangelici möchten dahero nicht allzu genau suchen, sie wolten die Kaiserlichen und Catholischen zu dem, was raisonnabel, fleißig ermahnen; Die Schweden wären auf ihre Ansinnen, von dem Venetianischen Oratore, als Mediatoren, item von ihnen selbst zu etwas Subsistenz alhier erberen und vermindert worden, würde also die Beförderung bey den Partheyen stehen, die sie nochmahln recommendirten &c. Von allen wurde auch den Chur-Sächsischen durch die Fürstlich Sächsische, und den Chur-Brandenburgischen durch Eulmbach, und Württembergischen durch part gegeben, die ihnen das procedere

§ff 2